

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

Dienstleistungskonzessionsvertrag

zwischen

Messe Erfurt GmbH,

Gothaer Straße 34,

99094 Erfurt

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Michael Kynast,

- nachfolgend als "Messe Erfurt" bezeichnet –

und

- nachfolgend als "Konzessionär" bezeichnet -

gemeinsam auch "Vertragsparteien" oder "Parteien" genannt

§1 Vertragsgegenstand

(1) Der Konzessionär wird von der Messe Erfurt beauftragt, exklusiv die Aufgabe des Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt zu erfüllen. Der Konzessionär ist berechtigt, sich Dritter zu bedienen; er beauftragt hierfür Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

(2) Der Konzessionär wird durch die Messe Erfurt ermächtigt, für seine Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung privatrechtliche Entgelte von den Kunden zu erheben. Die Preise für 2026 sind Bestandteil des Vertrages. Preiserhöhungen bzw. Preisanpassungen sowie Änderungen bzw. Anpassungen des gastronomischen Angebotes werden der Messe Erfurt rechtzeitig schriftlich angezeigt und jährlich besprochen. Preiserhöhungen bzw. Preisanpassungen, die im jeweils laufenden Jahr den Mittelwert der Steigerung des Index der Einzelhandelspreise (WZ 47) des Statistischen Bundesamtes und der Steigerung der Lohnkosten gemäß Entgelttarifvertrag der Gewerkschaft Nahrung- Genuss- Gaststätten (NGG) übersteigen, sind von der Messe Erfurt zu genehmigen. Werden außerordentliche Preissteigerungen geltend gemacht, sind diese ausführlich zu begründen. Gleiches gilt für Preissenkungen.

(3) Der Konzessionär führt das Veranstaltungscatering und die gastronomische

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

Bewirtschaftung auf Grundlage privatrechtlicher Verträge mit den Kunden, die auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Konzessionärs - [sind dem Angebot beizufügen](#) - abgeschlossen werden, durch.

(4) Die Messe Erfurt übernimmt keine Garantie für die zukünftige Mengenentwicklung im Hinblick auf Veranstaltungen, Verkaufsmengen etc. Dem Konzessionär obliegen das Betriebsrisiko und das wirtschaftliche Nutzungsrisiko im Hinblick auf das Veranstaltungscatering und der gastronomischen Bewirtschaftung der Messe Erfurt.

§ 2 Leistungen und Pflichten der Messe Erfurt

(1) Zur Durchführung aller auf dem Gelände der Messe Erfurt zu erbringenden gastronomischen Leistungen überlässt die Messe Erfurt dem Konzessionär die in der **Anlage 2.1** benannten Räume und Flächen nachfolgend als "Vertragsobjekt" bezeichnet. Der Konzessionär hat sich vor Vertragsschluss vom einwandfreien, allen gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Zustand der Räume überzeugt und erkennt sie als vertragsgerecht an. Im Vertragszeitraum sind Erweiterungen der gastronomischen Einrichtungen in der Messe geplant. Diese werden beide Parteien gemeinsam hinsichtlich Raumaufteilung und technischer Ausstattung gestalten.

(2) Das Vertragsobjekt ist mit den in **Anlage 2.2** aufgeführten technischen Anlagen, Geräten und Einrichtungen ausgestattet. Darüber hinaus benötigtes technisches Equipment, Geräte, Mobiliar etc. bringt der Konzessionär selbst ein. Auf der Messe Erfurt vorhandenes, nicht zweck- oder veranstaltungsgebundenes Inventar wie Stehtische, Tische, Stühle und Messewände wird – sofern es sich im Eigentum der Messe Erfurt befindet – bei Bedarf für Veranstaltungen auf dem Gelände der Messe Erfurt kostenfrei zur Verfügung gestellt. Zur Verfügung stellen bedeutet das Verbringen von Equipment und Inventar bis zum Verwendungsort und das Abholen desselben. Davon werden nicht umfasst, das Aufstellen, die Inbetriebnahme und die Funktionsübergabe. Dies gilt nicht für Messestandbauelemente und Teppich an dem Verwendungsort. Der Bedarf wird der Messe Erfurt rechtzeitig im Sinne von § 3 Abs. 14 Satz 1 angezeigt. Die Nutzungsdauer beginnt mit der Bereitstellung am Verwendungsort und endet mit der Rückgabe. Das Veranstaltungsinventar verbleibt innerhalb des Messegeländes. Im Rahmen seiner gastronomischen Dienstleistung ist der Konzessionär befugt, das Veranstaltungsinventar für Veranstaltungen der Messe Erfurt weiterzuvermieten. Die Messe Erfurt erhält in diesem Fall 50 % vom Erlös. Eine eigenmächtige Vermietung oder anderweitige Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Für die Laufzeit dieses Vertrages wird die Messe Erfurt keinem Dritten einen Auftrag

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

zur Erfüllung der Aufgabe des Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung für die Messe Erfurt erteilen und - soweit möglich - die exklusive Stellung des Konzessionärs als Caterer und gastronomischer Bewirtschafter für alle auf der Messe Erfurt stattfindenden Veranstaltungen mit ihren Kunden vertraglich festhalten, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.

(4) So es dem Charakter der Veranstaltung/ Messe entspricht, werden Aussteller zugelassen, die Speisen und Getränke kostenfrei ausgeben. Die Zulassung von Ausstellern, die Speisen und Getränke verkaufen ist bei Veranstaltungen, die vom Charakter eine gastronomische Versorgung in der Ausstellung beinhalten (z. B. Reise-, Landwirtschafts- und Ernährungsmessen) gestattet, sie bedarf jedoch der Abstimmung mit dem Konzessionär. In diesem Fall verpflichtet sich die Messe Erfurt GmbH im Sinne der Gleichbehandlung, § 4 Abs. 1b anzuwenden. Die Messe Erfurt wird in diesen Fällen auf eine attraktive Platzierung des Konzessionärs hinwirken. Die Vertragsparteien sind sich einig, jeweils gemeinsam und rechtzeitig ein Standcateringkonzept für die betreffende Veranstaltung zu entwickeln.

(5) Die Messe Erfurt behält sich vor, Ausnahmen von der Exklusivität des Caterers zuzulassen, so ein Zustandekommen der Gesamtveranstaltung davon abhängig ist. Dem Konzessionär ist bekannt, dass eine Selbstversorgung durch vereinzelte Aussteller und Crewcatering durchgeführt wird, welche die ihm zugesicherte Exklusivität beeinträchtigen können und werden. Gleiches gilt bei sogenannten Standpartys der Aussteller.

(6) Die Verschlusssicherheit der Vertragsobjekte mit Zugangsbeschränkung wird durch die Messe Erfurt gewährleistet. Hierzu sind separate Schlösser montiert. Neben dem Konzessionär erhält der Sicherheitsdienst, der Pförtnerdienst sowie die Geschäftsleitung der Messe Erfurt entsprechende Zugangsberechtigungen, um beispielsweise den Zugang für Notfälle (Feuerwehreinsätze) oder Fremdvermietungen (Messerestaurant) gewähren zu können.

(7) Die Messe Erfurt übernimmt die Kosten für Versicherung, Zulassung und Kraftfahrzeugsteuer des Schankwagens.

(8) Die Messe erstattet dem Konzessionär für jeden im Rahmen dieses Vertrages verkauften Hektoliter Fassbier einen Betrag i. H. v. **XX,XX € netto (ist vom Bieter einzutragen)**. Die Abrechnung hierzu erfolgt nach Ablauf des Halbjahres jeweils zum 10. Juli und 10. Januar des Jahres. Grundlage für die Berechnung der Erstattung ist die Abrechnung über die Leistungsvergütung der Brauerei (aktuell: Bitburger Baugruppe GmbH).

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

§ 3 Leistungen und Pflichten des Konzessionärs

(1) Soweit nach § 2 Abs. 4 und 5 oder diesem Vertrag nicht Abweichendes vereinbart ist, ist der Konzessionär verpflichtet, sämtliche auf dem Gelände der Messe Erfurt stattfindenden Veranstaltungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu bewirtschaften (Betriebspflicht). Die Betriebspflicht umfasst das gesamte Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung für Messen und Ausstellungen, Kongresse und Tagungen, Events und Konzerte.

(2) Zur Betriebspflicht zählt zudem das Betreiben des Messerestaurants, welches grundsätzlich durch die Messe Erfurt als Veranstaltungsräumlichkeit an Dritte vermietet werden kann. Das im Messerestaurant befindliche Mobiliar ist ausschließlich für das Restaurant bestimmt und hat dort zu verbleiben. Wird das Messerestaurant durch die Messe Erfurt an Dritte vermietet, betrifft das nur den Gastraum mit den enthaltenen Stühlen und Tischen. Die Küche einschließlich der Bar, des Thekenbereichs sowie die Wandschränke mit den übergebenen Geräten bzw. durch den Caterer eingebrachtes Equipment bleiben von der Vermietung ausgeschlossen. Alle gastronomischen Leistungen werden in der Regel durch den Konzessionär erbracht. Ausnahmen sind einvernehmlich zu vereinbaren.

(3) Der Konzessionär erfüllt seine Leistungen auf Grundlage des Standort- und Unternehmenskonzeptes- **ist dem Angebot beizufügen-**, des Geschäftsfeldkonzeptes **-ist dem Angebot beizufügen-** und des Personalkonzeptes **-ist dem Angebot beizufügen-**.

(4) Im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben, zählen zu den Leistungen des Konzessionärs insbesondere die Angebots- und Vertragserstellung, Bereitstellung aller gastronomischen Leistungen, Erbringung sämtlicher Vor- und Nacharbeiten, Service und Kundenbetreuung vor, während und nach den jeweiligen Veranstaltungen.

(5) Der Konzessionär setzt ausschließlich entsprechend fachlich ausgebildetes bzw. fachlich geschultes, versiertes, belastbares, freundliches Personal in ausreichender Zahl ein. Sollte die Messe Erfurt die Anzahl bzw. die Leistung des eingesetzten Personals berechtigt, beanstanden, ist der Konzessionär verpflichtet, die Zahl des Personals entsprechend zu ändern bzw. anderes Personal einzusetzen.

(6) Der Konzessionär verpflichtet sich, alle auf dem Gelände der Messe Erfurt eingesetzten Personen bezüglich der von der Messe Erfurt vorausgesetzten Qualitätsstandards und der in Absatz 7 genannten gesetzlichen Richtlinien zu schulen und mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Das Servicepersonal wird einheitliche Dienstkleidung tragen.

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

(7) Der Konzessionär hat dafür zu sorgen, dass eigene Mitarbeiter und von ihm eingesetzte Dritte die Haus- und Brandschutzordnung sowie die Fremdfirmenordnung der Messe Erfurt einhalten. Der Konzessionär hat auf Verlangen der Messe Erfurt den Nachweis darüber zu erbringen, dass seine Mitarbeiter die Haus- und Brandschutzordnung der Messe Erfurt einhalten. Zudem verpflichtet er sich und seine Mitarbeiter entsprechend zu schulen und die Regeln, Richtlinien und Verordnungen, die den Betrieb und die Nutzung des Geländes der Messe Erfurt als Versammlungsstätte regeln, anzuerkennen und zu unterstützen.

(8) Der Konzessionär ist verpflichtet, zertifizierte Qualitätssicherungssysteme vorzuhalten und anzuwenden. Insbesondere im Hinblick auf die Zubereitung und Anlieferung von Rohstoffen und Speisen sichert der Konzessionär zu, höchste Hygiene- und Qualitätsstandards nach HACCP gemäß VO (EG) 178/2002 und VO (EG) 852/2004 einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Konzessionär, die von ihm entworfenen "Qualitätsstandards für die Erbringung von Serviceleistungen im Bereich Gastronomische Versorgung auf dem Gelände der Messe Erfurt" **-ist dem Angebot beizufügen-** auszuformulieren, mit der Messe Erfurt abzustimmen und mit ihr zu vereinbaren.

(9) Der Konzessionär trägt die Entsorgungskosten bezüglich der von ihm im Rahmen der gastronomischen Tätigkeit anfallenden Speisereste bzw. des Nassmülls. Der Konzessionär trägt des Weiteren die Kosten für die Leerung der Fettabscheider und Reinigung der Catering- Räumlichkeiten (Vertragsobjekt). Die Messe Erfurt trägt die Reinigungskosten der vom Konzessionär genutzten öffentlichen Cateringflächen. Für die Strom- und Wasserkosten zahlt der Konzessionär eine Pauschale in Höhe von **2 %** seines, auf der Messe Erfurt getätigten, Netto- Speisen- und Getränkeumsatzes. Die Strom- und Medienverteilung wird dem Konzessionär kostenfrei bis zur Schnittstelle „Gebäudehülle“ bereitgestellt. Die Nutzung der Schnittstelle erfolgt mittels geeigneter Zähler. Die Zählerstände sind mit Beginn der Entnahme zu erfassen und der Messe Erfurt unverzüglich schriftlich zu melden. Hierzu ist ein „Meldeblatt Medienzähler“ auszufüllen. Für die geeignete Bereitstellung und fachgerechte Unterverteilung von Strom- und Medienanschlüssen ab der Schnittstelle „Gebäudehülle“ ist der Konzessionär verantwortlich. Die Messe Erfurt unterstützt den Konzessionär dabei technisch und planerisch in vertretbarer Weise. Zur Unterstützung der fachgerechten Ausführung im Sinne von Satz 5 ist exklusiv der Servicepartner der Messe Erfurt zu beauftragen. Außerhalb der Gebäudehülle – Freigelände/Außenbereiche – ist die Messe Erfurt für die Bereitstellung bis zur Schnittstelle und Unterverteilung verantwortlich. Die Messe Erfurt behält sich vor, die fachgerechte Ausführung zu überprüfen und bei Abweichungen zu technischen Standards entsprechende Korrekturmaßnahmen auf Kosten des Konzessionärs zu beauftragen.

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

(10) Der Konzessionär trägt dafür Sorge, dass die bereitgestellten Räumlichkeiten – sofern es gebäudetechnisch möglich ist - von unbefugten Dritten nicht betreten werden. Der Konzessionär verpflichtet sich, sämtliche nach § 2 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten pfleglich zu behandeln. Darüber hinaus verpflichtet sich der Konzessionär die nach § 2 Abs. 2 zur Verfügung gestellten technischen Anlagen, Geräte und Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln und sie damit in gebrauchsfertigem Zustand zu erhalten bzw. abhanden gekommene Gegenstände durch gleichwertige, neue bzw. gebrauchte in gutem, gebrauchsfähigem Zustand zu ersetzen sowie erforderliche Reparaturen und Wartungsarbeiten während der Benutzungszeit durchführen zu lassen. Von der Regelung ausgenommen sind alle Geräte, die vor dem Jahr 2020 angeschafft wurden. Zum fachgerechten Ausschank gehört auch, die erforderlichen Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten an allen Getränkeschankanlagen und Kühleinrichtungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Der Konzessionär verpflichtet sich weiterhin zur regelmäßigen, professionellen und hygienisch einwandfreien Reinigung der Schankanlagen vor jedem Einsatz der Ausschanktechnik und des Schankwagens und dokumentiert diese in entsprechenden Betriebsbüchern für die Schankanlagen.

Der Konzessionär verpflichtet sich, falls wider Erwarten der Bezug eingestellt oder unangemessen gering wird, die nach § 2 Abs. 2 zur Verfügung gestellten technischen Anlagen, Geräte und Einrichtungen an die Messe Erfurt in gutem Zustand zurückzugeben, wenn das Vertragsverhältnis beendet wird.

Schäden an Einrichtungen und überlassenen Räumlichkeiten, die durch Abnutzung, Gebrauch, Alterung oder Witterungseinflüsse entstehen, sind der Messe Erfurt umgehend zu melden. Diese ist für die Instandsetzung zuständig

(11) Der Konzessionär hat die Kosten der Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten für die nach § 2 Abs. 2 zur Verfügung gestellten technischen Anlagen, Geräte und Einrichtungen zu tragen. Ausgenommen sind alle mit dem Gebäude verbundenen Installationen und Anlagen wie z.B. Lüftungsanlagen.

(12) Die Messe Erfurt hat Liefer- und Leistungsverträge mit einem Getränkehändler (aktuell Getränke Waldhoff), einer Brauerei (aktuell Bitburger Brauerei/ Köstritzer) und einem Mineralwasser-/ Limonaden-/ Cola- Produzenten (aktuell Thüringer Waldquell) abgeschlossen, die einen exklusiven Bezug über den Händler und den exklusiven Ausschank dieser Getränke auf der Messe Erfurt regeln. Der Konzessionär ist an die Bezugsverpflichtungen gebunden. Leistungen aus diesen Verträgen wie WKZ und/ oder Werbebeiträge, u. a. für Werbung am POS, stehen der Messe Erfurt zu. Der Konzessionär hat die in **Anlage 3.12** bezeichneten Produkte auf dem Gelände der Messe Erfurt auszuschenken. Während der Vertragslaufzeit des Bierliefer- und Leistungsvertrages mit der Bitburger Braugruppe erhält der Konzessionär leihweise zusätzliche

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

Ausschanktechnik im Wert von 2.000 € netto/per anno. Die diesbezüglichen Anforderungen sind 1 Woche vor Bereitstellung bei der Bitburger Braugruppe anzumelden. Darüber hinaus ist der Konzessionär berechtigt, die Weiterbildungsangebote der Bitburger Braugruppe in Anspruch zu nehmen. Die Messe Erfurt erhält von der Bitburger Braugruppe jährlich 10 Hektoliter Bier unentgeltlich zur freien Verfügung. Diese werden vom Kundenkonto der Messe Erfurt auf das des Konzessionärs überschrieben. Die Messe Erfurt ruft den Bedarf bei dem Konzessionär ab. Das abgerufene Kontingent wird der Messe Erfurt durch den Konzessionär nicht in Rechnung gestellt. Die Messe Erfurt behält sich vor, Verträge mit Lieferanten über ein Markensortiment neu abzuschließen. Vor Abschluss sind die Liefer- und Leistungsverträge mit dem Konzessionär abzustimmen, vor allem in Bezug auf Ausschank- und Kühltechnik für Getränke. Im Rahmen der Kreuzpreiselastizität verpflichtet sich der Konzessionsgeber, den ggfls. gegenüber dem Vorgängerprodukt erhöhten Einkaufspreis auszugleichen, wenn dieser >5% ist. Der Konzessionär verpflichtet sich, das Markensortiment zu übernehmen und exklusiv zum Ausschank zu bringen. Im Food-Bereich findet eine gemeinsame Abstimmung über eine Vergabe der Lieferrechte statt.

(13) Der Konzessionär hat, sofern Unternehmen auf dem Gelände der Messe Erfurt Veranstaltungen durchführen und Sponsoringprodukte einbringen, diese im Food- und Beveragebereich gegen eine Handlinggebühr auszugeben oder von den Unternehmen gewünschte Produkte zu marktüblichen Preisen einzukaufen und diese in den Veranstaltungen zu verwenden.

(14) Umfänge zu „Technik-/Inventarbereitstellung“ im Sinne dieses Vertrages sind der Messe Erfurt spätestens 2 Wochen vor Beginn der Aufbauphase einer Veranstaltung vom Konzessionär anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige innerhalb des 2-wöchigen Planungszeitraumes, werden dem Konzessionär 50 % der Kosten in Rechnung gestellt. Erfolgt die Anzeige am Tag der Veranstaltung, werden dem Konzessionär 100 % der Kosten in Rechnung gestellt. Sonderbeauftragungen bzw. gewünschte Änderungen vom Veranstalter werden von dieser Regelung nicht erfasst und sind der Messe Erfurt auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

(15) Zuzumietende Sonderausstattungen in Form von Ausschanktechnik hat der Konzessionär vor Abschluss des Mietvertrages der Messe Erfurt anzuzeigen. Bei Billigung durch die Messe Erfurt werden die entstandenen Mietkosten zu 30 % durch die Messe Erfurt getragen.

§ 4 Provision, Umsatzmeldungen

(1) Die Messe Erfurt erhält für Konzertveranstaltungen eine Provision in Höhe von **XX %**

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

(ist vom Bieter einzutragen) des erzielten Nettogetränkeumsatzes und **XX %** (ist vom Bieter einzutragen) des erzielten Nettospeisenumsatzes. Bei allen anderen Veranstaltungen erhält die Messe Erfurt eine Provision i. H. v. **XX %** (ist vom Bieter einzutragen) des erzielten Nettospeisen- und -getränkeumsatzes. Dies gilt sowohl für das sog. Selbstzahlercatering als auch für andere Veranstaltungen, bei der eine Gesamtrechnung/Veranstalterrechnung gestellt wird. Sofern eine Gesamtrechnung/Veranstalterrechnung gestellt wird, entfällt die Provision auf 70 % der gestellten Gesamtrechnung/Veranstalterrechnung. Ausgenommen sind hiervon Dekorationen und Sonderausstattungen, die über die Standardausstattung hinausgehen. Rechnungen sind vom Konzessionär binnen 30 Tagen ab Rechnungseingang zu begleichen. Zahlungen werden auf das Konto der Messe Erfurt mit der Konto-Nummer: 1000 90 000 bei der Commerzbank Erfurt, BLZ: 820 400 00 geleistet. In Einzelfällen erfolgt die Abrechnung gegenüber Gastveranstaltern über die Messe Erfurt.

(1a) Ist die Messe Erfurt (z. B. bei Eigenveranstaltungen) selbst Vertragspartner des Konzessionärs über Catering- und Gastronomieleistungen, entfällt die Provisionszahlung nach Absatz 1. Stattdessen gewährt der Konzessionär auf den Netto-Rechnungsbetrag einen Rabatt in der Höhe, die dem Provisionsbetrag entsprechen würde.

(1b) Im Hinblick auf das Handling und die Abrechnung externer Caterer zu Eigenveranstaltungen gilt Folgendes:

Der Konzessionär trifft alle Absprachen mit dem jeweiligen Projektteam der Messe Erfurt und schließt die entsprechenden Verträge mit den externen Caterern ab. Der externe Caterer zahlt dem Konzessionär dafür eine Aufwandspauschale i. H. v. 100,00 €, die bei ihm verbleibt und eine Nebenkostenpauschale i. H. v. 100,00 €, die er an die Messe Erfurt abführt. Mit dieser Pauschale sind die Kosten für den benötigten Stromanschluss und eine gemeinschaftliche Wasserentnahmestelle sowie der jeweilige Strom- und Wasserverbrauch abgedeckt. Sollte der externe Caterer einen separaten Wasseranschluss benötigen, werden die regulären Kosten gemäß der gültigen Preisliste der Messe Erfurt in Rechnung gestellt.

Die Messe Erfurt erhält vom Konzessionär nach entsprechender Prüfung eine Provision in Höhe von **XX %** (ist vom Bieter einzutragen) des Nettospeisen- und –getränkeumsatzes.

(2) Sollten dem Konzessionär unverschuldet Zahlungsausfälle entstehen, so bleiben diese Umsätze von der Provisionszahlung ausgeschlossen. Unverschuldete Zahlungsausfälle sind anzunehmen, sofern dem Konzessionär weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann (Insolvenz, Todesfall, höhere Gewalt etc.).

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

Der Messe Erfurt sind schriftliche Belege (Kontoauszüge, Kürzungsschreiben des Kunden etc.) für die jeweiligen Zahlungsausfälle unverzüglich darzulegen. Die Vertragsparteien sind sich einig, darauf hinzuarbeiten, eine gemeinsame Position über die Ursachen von (Teil-) Zahlungsausfällen erzielen zu wollen. Sollten Zahlungseingänge beim Konzessionär eingehen, die zuvor als Zahlungsausfall gemeldet wurden, hat der Konzessionär die Messe Erfurt darüber unverzüglich zu informieren und eine Neuberechnung der Provision vorzunehmen.

(3) Umsatzmeldungen und Provisionsabrechnungen erfolgen jeweils zum letzten Kalendertag des Monats, spätestens jedoch bis zum 10. des Folgemonats, unabhängig von der Rechnungslegung zwischen dem Konzessionär und ihrem Kunden. Die Messe Erfurt kann zur Überprüfung einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Der Konzessionär ist verpflichtet, jederzeit Zutritt zu seinen Geschäftsräumen auf der Messe zu gewähren und die zu einer Überprüfung erforderlichen Unterlagen nach Aufforderung vorzulegen sowie Einsichtnahme in seine geschäftlichen Unterlagen (Angebote, Verträge, Rechnungen etc.), Konten und in die elektronisch gespeicherten Geschäftsdaten zu gestatten, welche sich an den von der Messe Erfurt zugewiesenen Arbeitsplätzen auf dem Gelände der Messe Erfurt bzw. bei Buchungsvorgängen nach Anmeldung im Hauptsitz des Konzessionärs befinden, zu gewähren. Der beauftragte Wirtschaftsprüfer bzw. die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das Recht, Kopien der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

(4) Der Konzessionär setzt ausnahmslos elektronische Kassensysteme (Kassensysteme mit Warengruppenuntergliederung, die die "Zeichnung eines täglichen X- und Z-Bons" ermöglichen.) ein, führt Anfangs- und Endbestandsinventuren durch und dokumentiert diese in Form von Protokollen. Von den Protokollen wird der Messe Erfurt nach jeder Veranstaltung unverzüglich eine Kopie übergeben. Die Messe Erfurt behält sich stichprobenartige Inventuren vor. Sollte es an mobilen Ständen nicht möglich sein, mit elektronischen Kassen zu arbeiten, erstellt der Konzessionär eine Warenübergabe- und Warenrücknahmeliste (Anfangs- und Endinventur) und protokolliert diese. Auch hiervon wird der Messe Erfurt mit der Abrechnung eine Kopie übergeben.

§ 5 Vertragsübernahme

(1) Der Konzessionär übernimmt die in Anlage 5.1 genannten Verträge der Messe Erfurt.

(2) Kommt eine Übernahme dieser Verträge nicht zustande, übernimmt der Konzessionär im Innenverhältnis die Pflichten der Messe Erfurt aus diesen Verträgen, soweit sie sich auf die Zeit ab dem Vertragsbeginn des Dienstleistungskonzessionsvertrages beziehen.

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

(3) Die Messe Erfurt tritt dem Konzessionär alle Forderungen und Rechte aus diesen Verträgen ab, soweit sie sich auf die Zeit nach dem Vertragsbeginn des Dienstleistungskonzessionsvertrages beziehen.

(4) Die Messe Erfurt wird auf Verlangen des Konzessionärs von bestehenden Kündigungs- und sonstigen Gestaltungsrechten Gebrauch machen. Nach Ablauf dieser Verträge innerhalb des Leistungszeitraums des Dienstleistungskonzessionsvertrages gewährleistet der Konzessionär die Erfüllung dieser Aufgaben für die Dauer des Konzessionsvertrages.

§ 6 Ansprechpartner vor Ort

(1) Der Konzessionär verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass im Rahmen der üblichen Betriebszeiten der Messe Erfurt stets ein fachlich ausgebildeter, bei dem Konzessionär fest angestellter Mitarbeiter als Ansprechpartner für die Messe Erfurt präsent ist. Bei Veranstaltungen gilt dies von deren Vorbereitung bis zum Ende der Nacharbeiten gleichermaßen und über die üblichen Betriebszeiten hinaus. Die Messe Erfurt stellt zwei Büroräume (unmöbliert) für diese Mitarbeiter im Messegelände zur Verfügung.

(2) Der Konzessionär wird den Ansprechpartner anweisen, an allen von der Messe Erfurt als relevant eingestuften Meetings und Besprechungen teilzunehmen. Die Messe Erfurt hat ihm gegenüber kein Weisungsrecht.

§ 7 Kontrollrechte der Messe Erfurt

(1) Die Messe Erfurt behält sich das Recht vor, die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Verordnungen und vertraglicher Bestimmungen stichprobenartig in angemessenen Abständen zu überprüfen.

(2) Die Messe Erfurt ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte stichprobenartig Kontrollen aller Fahrzeuge vorzunehmen, die im Auftrag des Konzessionärs das Gelände der Messe befahren.

(3) Die Messe Erfurt ist berechtigt, jederzeit Kontrollen und Prüfungen durchzuführen oder von Dritten durchführen zu lassen im Hinblick auf Einhaltung aller vertraglichen Absprachen und Pflichten. Sie kann zu diesem Zweck jederzeit - im Beisein des Betriebsleiters oder dessen Vertreters - die entsprechenden Räumlichkeiten betreten.

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft und endet am 30. Juni 2031. Die Messe Erfurt kann durch einseitige Erklärung den Dienstleistungskonzessionsvertrag nach Ablauf der festen Vertragsdauer zweimal um jeweils 1 Jahr zu den Bedingungen dieses Vertrages verlängern. Dieses Optionsrecht muss spätestens 6 Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber dem Konzessionär ausgeübt werden.

(2) Die Messe Erfurt ist berechtigt, den Vertrag unter Angabe von Gründen zum 31. Dezember 2027 zu kündigen (einmaliges Sonderkündigungsrecht). Die Kündigungserklärung muss dem Konzessionär spätestens am 30. Juni 2027 zugehen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) eine Vertragspartei zahlungsunfähig wird,
- b) ein Insolvenzantrag über das Vermögen einer Partei gestellt wird,
- c) eine Partei eine wesentliche Vertragspflicht z. B. § 2 verletzt,
- d) eine Partei eine sonstige Vertragspflicht trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung verletzt und dadurch die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erheblich gefährdet,
- e) die fachliche Arbeit des Konzessionärs wiederholt mangelhaft ist bzw. mehrfach von Kunden begründet als mangelhaft dargestellt wird und trotz Abmahnung keine Abhilfe geschaffen wird,
- f) mangelndes serviceorientiertes Verhalten von Mitarbeitern des Konzessionärs oder den von ihm eingesetzten Personals vorliegt und trotz Abmahnung keine Abhilfe geschaffen wird,
- g) der Konzessionär entgegen seines Standort- und Unternehmenskonzept, seines Geschäftsfeldkonzepts und seines Personalkonzepts handelt und trotz Abmahnung keine Abhilfe geschaffen wird,
- h) Hygiene- und vereinbarten Qualitätsstandards gemäß § 3 Abs. 8 nicht eingehalten werden und trotz Abmahnung keine unverzügliche Abhilfe geschaffen wird,
- i) der Konzessionär gegen die Regelung in § 1 Abs. 2 verstößt und trotz Abmahnung keine Abhilfe geschaffen wird,
- j) der Konzessionär eigenmächtig bauliche Veränderungen vornimmt,
- k) Handlungen des Konzessionärs oder derjenigen Personen, für die der Konzessionär einzustehen hat, das Ansehen der Messe Erfurt in der Öffentlichkeit schädigen oder zu schädigen geeignet sind und trotz Abmahnung keine Abhilfe geschaffen wird,
- l) der Konzessionär behördliche Auflagen nicht erfüllt und trotz Abmahnung keine Abhilfe geschaffen wird.

(4) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

§ 9 Schadenersatz, Haftung

(1) Der Konzessionär wird alle Tätigkeiten, die er im Rahmen dieser Vereinbarung erbringt, mit der Sorgfalt ausführen, die er in eigenen Angelegenheiten anwendet.

(2) Sollte die Messe Erfurt den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, stehen dem Konzessionär keine Schadensersatzansprüche zu.

(3) Entsteht der Messe Erfurt durch eine außerordentliche Kündigung oder eine ordentliche Kündigung aus einem vom Konzessionär zu vertretendem Grund ein Schaden dadurch, dass ein anderes Unternehmen mit der vertragsgegenständlichen Leistung beauftragt werden muss, haftet der Konzessionär auf Ersatz des Schadens.

(4) Der Konzessionär haftet gegenüber der Messe Erfurt für alle aus der Verletzung der Betriebspflicht entstehenden Schäden einschließlich der Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und/ oder der Abwicklung seiner vertraglichen Tätigkeit selbst oder durch seine gesetzlichen Vertreter, Beauftragten, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

(5) Der Konzessionär verpflichtet sich, für die Laufzeit dieses Vertrages eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung zu eigenen Lasten in angemessener Höhe abzuschließen. Der bestehende Versicherungsschutz ist der Messe Erfurt unaufgefordert unmittelbar nach Vertragsschluss nachzuweisen.

(6) Der Konzessionär haftet für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten bezüglich aller im Hinblick auf seine vertragliche Tätigkeit genutzten Räume und Flächen und stellt die Messe Erfurt von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten im Innenverhältnis frei.

(7) Der Konzessionär ist im Rahmen der vertraglichen Tätigkeit allein für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und technischer Bestimmungen verantwortlich. Sollte die Messe Erfurt auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften in Anspruch genommen werden, für deren Einhaltung der Konzessionär auf Grund dieses Vertrages verantwortlich ist, stellt der Konzessionär die Messe Erfurt im Innenverhältnis von diesen Ansprüchen frei.

§ 10 Unteraufträge

(1) Der Konzessionär bedarf für die Erteilung von Unteraufträgen an Auftragnehmer, die er nicht bereits in seinem Angebot als Unterauftragnehmer benannt hat, der schriftlichen

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

Zustimmung der Messe Erfurt. Der Konzessionär hat der Messe Erfurt rechtzeitig die Eignung des Unterauftragnehmers (Fachkunde, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit) nachzuweisen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Die Messe Erfurt kann für die Durchführung besonderer Veranstaltungen die Beauftragung spezieller Unterauftragnehmer vorschlagen. Der Konzessionär wird sich bemühen, diesen Vorschlägen zu entsprechen.

(2) Die Messe Erfurt ist jederzeit berechtigt, eine erteilte Zustimmung aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Unterauftragnehmers bestehen.

(3) Der Messe Erfurt stehen unmittelbar gegenüber den Unterauftragnehmern dieselben Kontroll-, Einwirkungs- und Auskunftsrechte zu, die ihm gegenüber dem Konzessionär nach diesem Vertrag zustehen. Der Konzessionär hat vertraglich sicherzustellen, dass die Unterauftragnehmer diese Pflichten gegenüber der Messe Erfurt erfüllen.

(4) Auch im Fall der Zustimmung durch die Messe Erfurt haftet der Konzessionär in vollem Umfang für die Leistung und Tätigkeit des Unterauftragnehmers und stellt die Messe Erfurt insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 11 Abtretungsverbot, Übertragung des Vertrages

(1) Der Konzessionär darf Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Messe Erfurt weder abtreten noch Dritten zur Ausübung überlassen.

(2) Eine Übertragung dieses Vertrages auf einen Dritten durch den Konzessionär, insbesondere auch im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Veränderungen oder von Umwandlungsvorgängen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Messe Erfurt.

§ 12 Vertraulichkeit

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange der jeweils anderen Vertragspartei vertraulichen Charakters, auch über das Ende dieses Vertrages hinaus, striktes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Dies gilt nicht für Auskünfte gegenüber den

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

Aufsichtsbehörden. Diese Geheimhaltungspflicht ist vom Konzessionär auch seinem Personal und eventuellen Subunternehmen aufzuerlegen.

(2) Die Vertragsparteien werden die ihnen übertragenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragsschließenden zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen. Einzelheiten sind von den Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen.

(3) Die Vertragsparteien dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei, die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf, Dritten keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Durchführung dieses Vertrages beziehen.

§ 13 Vertragsstrafe

(1) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung des Konzessionärs gegen eine wesentliche Vertragspflicht kann von der Messe Erfurt eine Vertragsstrafe nach billigem Ermessen festgesetzt werden. Der Festsetzung einer Vertragsstrafe hat grundsätzlich eine Abmahnung mit gleichzeitiger Setzung einer angemessenen Frist zur Unterlassung bzw. Beseitigung eines Verstoßes gegen die Pflichten dieses Vertrages vorauszugehen.

(2) Die Höhe der Vertragsstrafe hat sich nach der Art und dem Gewicht der Zuwiderhandlung und den daraus drohenden Schäden zu bemessen. Die jährliche Summe der Vertragsstrafen ist auf eine Höhe von 5 % des erzielten Nettospeisen- und Getränkeumsatzes des Konzessionärs begrenzt.

(3) Wird dem Verstoß durch den Konzessionär nicht innerhalb der gemäß vorstehendem Abs. 1 gesetzten Frist abgeholfen, so entsteht der Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe. Die Frist beginnt mit Zugang der Abmahnung. Der Anspruch auf Vertragsstrafe entsteht ferner für jede Woche neu, in der die Zuwiderhandlung nach Ablauf der gesetzten Frist andauert. Betrifft der Verstoß in regelmäßigem Rhythmus wiederkehrende Pflichten, so kommt für jeden Fall der Pflichtversäumnis Abs. 1 zur Anwendung.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen ist ausgeschlossen, wenn der Konzessionär an der Einhaltung der vertraglichen Pflicht durch Umstände gehindert war, die auf höherer Gewalt beruhen oder von der Messe Erfurt zu vertreten sind.

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

(5) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bleiben unberührt. Die verwirkten Vertragsstrafen werden auf einen möglichen Schaden angerechnet.

§ 14 Pflichten bei Vertragsbeendigung

(1) Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Konzessionär verpflichtet, die ihm überlassenen Räume und Flächen (Anlage 2.1), die damit ausgestatteten technischen Anlagen, Geräte und Einrichtungen (Anlage 2.2) oder die Gegenstände, durch die sie ersetzt wurden, in ordnungsgemäßem und betriebsbereitem Zustand an der Messe Erfurt zu übergeben.

(2) Soweit der Konzessionär Investitionen tätigt, verbleiben diese grundsätzlich in seinem Eigentum. Bei Investitionen, die mit Zustimmung der Messe Erfurt getätigt werden, übernimmt diese zum Vertragsende die entsprechenden Vermögensgegenstände und zahlt als Übernahmepreis den Restbuchwert.

(3) Der Konzessionär ist zudem verpflichtet, bei Vertragsende sämtliche Unterlagen, Daten, Verträge und Pläne im Zusammenhang mit der Konzessionierung, an die Messe Erfurt herauszugeben.

(4) Die zu übergebenden Sachen müssen unter Berücksichtigung einer üblichen Abnutzung in einem verkehrssicheren, betriebsbereiten und technisch zur Erfüllung der Aufgabe des Veranstaltungscatering und der gastronomischen Bewirtschaftung tauglichen und im Wesentlichen mängelfreien Zustand sein. Unberührt bleiben anhängige und vor Vertragsbeendigung nicht mehr abzuschließende Reparatur- und Instandhaltungsvorhaben.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle, der nicht

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

einbezogenen oder unwirksamen Vorschriften tritt in diesem Fall eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung und dem darin zum Ausdruck gekommenen Willen der Vertragspartner möglichst nahekommt.

(4) Bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch hinsichtlich seiner Wirksamkeit, werden die Vertragspartner zunächst über eine Einigung miteinander verhandeln.

(5) Beide Parteien vereinbaren Erfurt als Gerichtsstand.

Erfurt, den

Anlagen:

- 1.3 AGB des Konzessionärs
- 2.1 Räume und Flächen (Vertragsobjekt)
- 2.2 Technische Anlagen, Geräte, Einrichtungen, Ausstattungen
- 3.3.1 Standort- und Unternehmenskonzept
- 3.3.2 Geschäftsfeldkonzept
- 3.3.3 Personalkonzept
- 3.12 Getränkeausschank aktuell
- 5.1 Vertragsübernahme

Vergabe: 26A002a Dienstleistungskonzession über das Veranstaltungscatering und die gastronomische Bewirtschaftung der Messe Erfurt GmbH

Anlage 1.3 - AGB des Konzessionärs

ENTWURF

Anlage 2.1 – Räume und Flächen (Vertragsobjekt)

Spülküche Congress Center 3.OG

Gastronomielager Congress Center 3.OG

Gastronomielager an der Messehalle 1 (Weinlager)

Kleines Lager/ Pantry

Messerrestaurant

2 Kühlcontainer mit Lagerfläche am Messerrestaurant

Mitnutzung Thekenlager Halle 1

Verkaufsbüro Raum 1 und 2

Anlage 2.2 – Technische Anlagen, Geräte, Einrichtungen, Ausstattungen

Bain Marie (Wärmewagen 2er) Etagenwagen

Bierfasswaage

5 Köstritzer Bierthecken auf Rollen

3 Bierthecken auf Rollen No-Name

29 Klappthecken ohne Spüle, 60 cm tief mit 6 fahrbaren Transportgestellen

1 Ausschankwagen 4m mit Kühlzelle

Kombinationsdämpfer Braten-Grillplatte Fritteuse

Spülmaschine feststehend im Messerrestaurant

35 Stehtische

Tresen komplett im Messerrestaurant

Siebträger Kaffeemaschine im Messerrestaurant

Kühlzelle Küche CCE

2 Powerkühler BN 250 mobil

Anlage 3.3.1- Standort- und Unternehmenskonzept

Anlage 3.3.2 - Geschäftsfeldkonzept

Anlage 3.3.3 - Personalkonzept

Anlage 3.12 – Getränkeausschank aktuell

Köstritzer Biere

Bitburger alkoholfrei

Rotwein/ Weißwein

Rotkäppchen

Sekt

Thüringer Waldquell Mineralwasser

Thüringer Waldquell Limonaden

Thüringer Waldquell Bitterlimonaden

Fahner Säfte

Vita-Cola-Sortiment

Anlage 5.1- Vertragsübernahme

Es sind derzeit keine Verträge vorhanden, die zu übernehmen sind.